

3. Exkurs :

Die Justiz in Luxemburg: gnädig mit den Nazischergen, aber um ein Vieles härter mit den Landesverrättern

Nach der Einsicht in zwei große Prozesse betreffend Landesverrat, drängen sich jetzt förmlich zwei Fragen auf:

1. Wie war es möglich, dass das Todesurteil gegen Marcel Reuter (er hatte 17 Todesfälle auf dem Gewissen) vollstreckt wurde und dasjenige von Henri Rolgen (zu seinen Lasten gehen 31 Todesfälle) nicht. War Justiz damals nicht immer Justiz?

2. Wie war es möglich, dass z.B. Fritz Hartmann, Gestapo-Chef, Jurist (!) und SS-Obersturmbannführer, bereits Weihnachten 1957 unter den Seinen verbringen konnte, derweilen Marcel Reuter hingerichtet wurde und Henri Rolgen fast 6 Jahre länger einsaß als Hartmann? Letzterer hatte mit Gauleiter Gustav Simon viele Luxemburger auf dem Gewissen. Hartmann war 1947 von den Amerikanern festgenommen und der Luxemburger Justiz ausgeliefert worden.

gesehen gravierende Unterschiede in der Führung der Verteidigung in beiden Fällen nach den Urteilen?

Vorstehende Fragen bringen uns dazu, etwas weiter auszuholen und die Bilanz der in der Bevölkerung in Luxemburg durchgeführten Säuberung (*épuration*) nach dem 2. Weltkrieg darzulegen. Dabei bedienen wir uns des von Paul Cerf in seinem Werk „*De l'épuration au Grand-Duché de Luxembourg après la seconde guerre mondiale*“⁴⁹ wiedergegebenen statistischen Materials:

- Gesamtzahl der nach dem Krieg bei Luxemburger Gerichten anhängigen politischen Rechtsverfolgungen: 10.135, wovon 9.546 Luxemburger Staatsbürger betrafen.
- 12 Todesurteile wurden gegen Luxemburger Kollaborateure gefällt. 249 Kollaborateure wurden zur Zwangsarbeit unterschiedlicher Dauer verurteilt, davon 23 lebenslanglich. 1.366 Personen wurden zu Gefängnis- und 645 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt. Gesamtzahl der verhängten Strafen: 2.272.
- Demnach gingen nicht weniger als 7.274 Strafverfolgungen gegen Luxemburger ohne Verurteilung der hier Angeklagten aus.
- Von den 12 Todesurteilen wurden 8 vollstreckt.

Erschossen wurden dann aber „nur“ folgende acht Luxemburger⁵⁰: Joseph Decker (30. Juni 1945), Norbert Sinner, Antoine Thill, Damian Kratzenberg, Jean Koertz, Marcel Sires, Marcel Reuter, wie gesehen, am 13. Oktober 1948, und Egidie Wölter als Letzter am 24. Februar 1949⁵¹.

Die letzten Luxemburger, die wegen Zusammenarbeit mit dem Feind freigesprochen wurden, waren im Jahr 1963 Hubert-Joseph Stempel⁵² und Henri Rolgen sowie Leo Bisensius.

In den Rängen der Deutschen, die wegen Kriegsverbrechen in Luxemburg angeklagt wurden, gab es fünf Todesurteile. Drei derselben betrafen Verbrecher, die in Abwesenheit verurteilt wurden. Es gab auch mehrere Verurteilungen zu schwerer Zwangsarbeit...⁵³

Paul Cerf schlussfolgert, dass wenn es wahr wäre, dass die Luxemburger Justiz nicht die gleiche Milde gegenüber den luxemburgischen Kollaborateuren an den Tag legen würde wie gegenüber deren deutschen Herren, man deutlich unterscheiden müsste, dass nach einer ersten Periode von großer Strenge, die sich bis gegen Ende 1945 erstreckt hätte, die Justiz... gemäßigter geworden wäre.⁵⁴

Kann man die Antwort zu den vorgestellten Fragen in den Erklärungen von hohen luxemburgischen Vertretern der Justiz suchen? So meinte Generalprokurator Felix Welter bereits 1946: „*Il faudrait que la répression s'humanise, c'est une nécessité politique, ce sera aussi justice*“ und Paul Faber, „*Président de la Cour Supérieure de Justice*“: „*Nous devons nous engager délibérément dans la phase de reconstruction morale, celle du désarmement de nos caurs, celle de la paix enfin reconquise*“. Waren diese Überlegungen vielleicht eher hinsichtlich der Mithäuler von kleinerem Kaliber angestellt worden und nicht bezüglich Landesverräter wie Reuter und Rolgen oder Kriegsverbrecher wie SS-Obersturmbannführer Hartmann? Sie zeigten aber, dass sich nach den Exzessen und Selbstjustiztaten der ersten Nachkriegsmonate (in manchen Dörfern waren anfangs in aller Wut alle irgendwie als Kollaborateure Verdächtigten in Schweinsställe eingesperrt worden) bereits 1946 bei der Justizbehörde der Wunsch nach einer menschlicheren und mildereren Gangart in Sache Behandlung der Kollaborationsfälle angestrebt wurde.

Die Luxemburger Justiz hatte aber, was obige Fragen anbelangt, ihre Pflicht getan. Sie hatte die Reuter, Rolgen und Hartmann nach geltendem Recht zu Tode verurteilt. Mit diesen Urteilen kam sie sicherlich den Erwartungen des Volkes nach, das diese wichtigen Prozesse aufmerksam verfolgt hatte.

Aber was geschah nach der Rechtsprechung der Luxemburger Gerichte?

Eine Rolle scheint dem zeitliche Abstand zwischen Kriegsende und der Erschießung des Kollaborateurs bzw. Begnadigung desselben zuzukommen. So fand die Urteilsverkündung im Prozess gegen Marcel Reuter (*Affaire Lyon*) am 25. Juni 1948 statt, diejenige im Prozess gegen Henri Rolgen (*Affaire Clermont-Ferrand*) am 26. und 31. Juli 1951. 3 Jahre und 1 Monat liegen demnach zwischen jenen beiden Rechtsprechungen. Gewiss, beide Verräter wurden zum Tode verurteilt. Die berechnete Frage stellt sich jedoch, ob sich in diesen rund 3 Jahren ein Wandel in der Rechtsauffassung der Exekutive in Luxemburg getan hatte?

Der Schreiber dieser Zeilen stelle in unzähligen Gesprächen mit Zwangsrekrutierten und mit damals

49. S. 218.
Hierbei sei nicht auf die Abstimmung verschiedener dieser Exekutierten eingegangen. (Der Vater von Kratzenberg war geborener Deutscher, Egidie Wölter war in Deutschland, in Darnen, Kreis Prüm, geboren...).

50. Cerf, *ibidem*, S. 78, 79.

51. Stempel war von Beruf Wirt in Helzingen gewesen. Er war Agent der Gestapo und spielte unter anderem eine fatale Rolle im Gestapo-Prozess der Rundstedt-Offensive. Er wurde zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, zu 25.000.- Fr. Buße und zum Verlust der luxemburgischen Staatsangehörigkeit verurteilt (Tageblatt v. 24.11.1949, S. 6).

52. Cerf, *ibidem*, S. 213.

näher betroffenen Luxemburgern fest, dass diese sich schockiert zeigten, über die frühe Freilassung aus der Haft von Übeltätern des Kalibers von Rolgen, Stempel, Bisensius... einerseits und Fritz Hartmann, Leo Drach... andererseits. Auch lehnten sich Widerstandsorganisationen und Gesellschaften, welche die Erinnerungen an die von Landsleuten erbrachten Opfer im 2. Weltkrieg aufrecht erhielten und noch immer aufrecht erhalten, mit Recht gegen diese frühzeitige Begnadigungen auf. Dass man in Deutschland das Mäntelchen des Schweigens über die Missetaten der NS-Schergen ausbreitete, empörte die Luxemburger, dass man aber in Luxemburg anfangs nach der Rechtsprechung nicht angebrachte Milde gegenüber Kriegsverbrecher und dann auch gegen Kollaborateure walten ließ, blieb wohl den meisten unverständlich. Der äußerst brutale Drach, der zu nur 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war, wurde bereits im Dezember 1954 freigelassen! Er konnte bereits 1956 sein Amt in Deutschland wiederaufnehmen und wurde dort sogar zum General-Prokurator ernannt! Adolf Raderschall, Joseph Wienecke und Otto Banknecht, die alle als „Gerichtsherren“ ihr Unwesen in Luxemburg trieben, machten ebenfalls als Juristen großartige Karrieren in Deutschland⁵⁵. Adenauer soll sich einmal diesbezüglich gerechtfertigt haben, indem er vorbrachte, dass wenn man im Nachkriegsdeutschland die Juristen mit NS-Vergangenheit von den Gerichten ausgeschlossen hätte, dort mangels Richter keine Rechtsprechung mehr möglich gewesen wäre!

Tony Jungblut brachte die schändliche Einstellung dieser Nazijuristen zum Ausdruck, indem er 1947 schrieb: „Wenn man etwa einen Kriegsverbrecher wie den 1. Staatsanwalt Leo Drach, der beim Sondergericht 13 Patrioten ins Jenseits befördert hat, nach den damaligen Reaktionen seines Gewissens fragt – er musste sich als Jurist ja dieses flagranten Bruches des Völkerechts bewusst sein – so tut er äußerst entsetzt“⁵⁶. Was er tat, das tat er für Deutschland, und da Deutschland die Macht besaß, war es auch im Recht. Er ist sich keiner Schuld bewusst. **Macht ist Recht!** Diese Lehre wurde von Millionen angenommen. **Da gab es keine Verantwortung vor dem Gewissen, vor der Menschlichkeit, da gab es nur Rechenschaft vor dem Vorgesetzten. Man hatte ja nur auf Befehl gehandelt!**⁵⁷

Wenn die Luxemburger Gerichte weise Recht gesprochen hatten, wer zeichnete denn verantwortlich für die oben angeführten als Ungerechtigkeiten angesehenen Maßnahmen?

Artikel 38 unserer Verfassung sieht vor: „Der König-Großherzog hat das Recht, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich der Regierungs-

54. Cerf, *ibidem*, S. 215.

55. Cerf, *ibidem*, S. 213, 214.

56. Tony Jungblut: Das sind sie! In: *Luxemburger Kalender* 1947, S. 195. Jean-Claude Müller: *Histoire(s) de... procureurs criminels*. Leonhard Drach ou la vérification de l'adage: *nommen est omen*. In: *Le Quotidien*, Luxembourg, Ausgabe vom 01.09.2002.

Mitglieder festgestellt wurde“⁵⁷. (Der zweite Teil des Artikels ist hier nicht zutreffend).

In unserer Verfassung geistert demnach ein uns heute eher mittelalterlich anmutendes Relikt umher, das auch nicht das Einzige dieser Art ist⁵⁸. So steht unter anderem auch die Neugestaltung der Rolle und der Rechte des Großherzogs im Mittelpunkt der zurzeit geplanten Reform unserer Verfassung. Die Meinungen des Parlaments, der Regierung und des Staates sollen momentan angeblich in Sache Begnadigungsrecht des Großherzogs weit auseinandergehen!⁵⁹ Unserem Großherzog, der sich als Staatsoberhaupt die Exekutive mit der Regierung teilt, steht auch heute noch ein sehr wichtiger Eingriff in die Justiz zu. Mankamargumentieren, dass somit die so wichtige Gewaltentrennung zwischen Exekutive, Parlament und Rechtsprechung in Luxemburg nicht voll gewährleistet ist.

Henri Wehenkel, Historiker, Politiker und Geschichtsprofessor, stellt verbittert fest: „Von den 123 deutschen Kriegsverbrechern, die 1947 in Luxemburg festgehalten wurden, saß noch ein Dutzend 1951 im Gefängnis. Kein einziger bezahlte mit seinem Leben und alle starben in Freiheit“. Er schreibt ferner: „In einem Brief vom 19. November 1951... bittet Adenauer den sozialistischen Justizminister Bodson um Milder für den SS-Obersturmbannführer“. Wehenkel zeichnet dann auf, dass Bech und Adenauer sich gegenseitig schätzten und meint: „Fest steht jedenfalls, dass sich Bech zum Advokaten des neuen Deutschlands gemacht hat“ und „Bech war der Metternich einer neuen Restauration, die viel von Versöhnung sprach und vergessen wollte, was zwischen 1940 und 1945 geschehen war“. Er schlussfolgert: „So erklärt sich, dass ein unsichtbarer Faden von Hartmann, über Adenauer und Bech, bis zu Bodson führt, was seinen Niederschlag in einem neuen Militärabkommen und in der Begnadigung des Gestapo-Chefs finden wird. Die Öffentlichkeit wird über diese Verbindungen nichts erfahren und vollendete Tatsachen zur Kenntnis nehmen müssen.“ Henri Wehenkel hält weiter fest: „Eigentlich ist für Begnadigungen in Luxemburg weder der Justizminister noch die Justiz zuständig. Sie sind ein unantastbares Privileg des Großherzogs, der alleine, von Gottes Gnaden, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder herabzusetzen befugt ist. In diesem Fall scheint

die göttliche Erleuchtung in Blitzeseile ihr irdisches Werk getan zu haben. Einigen Zweiflern ließ Bodson im Tagelblatt mitteilen, die Großherzogin habe ohne Druck und in freier Entscheidung von ihrem königlichen Recht Gebrauch gemacht. In einem solchen Fall ist eine Monarchie eine nützliche Institution. Der Druck ließ auch in den folgenden Jahren nicht nach...“⁶⁰.

Ließ man den letzten Deutschen (Hartmann) im Dezember 1957 frei, so war man nicht so nachsichtig mit den letzten noch im Grundgefängnis einsitzenden Luxemburger Kollaborateuren. Rolgen wurde im September 1963 und Bisenius am 26. März 1965 entlassen. Ob hierbei die Jahre vorher erfolgte Entlassung der deutschen Kriegsverbrecher eine Rolle spielte, ist ungewiss.

Halten wir noch fest, dass im Prozess Clemont-Ferrand von 1951 der Anwalt Kurt Heim aus Trier die Angeklagten **Josef Stuckenbrock** und **Johann Adam Kimmelingen** verteidigte. Er forderte Preispruch für ersteren, weil dieser damals nur seinen Dienst getan hätte. Durch das in den öffentlichen Sitzungen vom 26. und 31. Juli 1951 gefällte Urteil wurde dann auch der Forderung des Rechtsanwalts des Angeklagten Folge geleistet, indem Josef Stuckenbrock vom Gericht freigesprochen wurde. Er war jedoch bereits am 4. Oktober 1946 nach Luxemburg ausgeliefert worden und dort während rund 4 Jahre und 10 Monate inhaftiert.

Johann Adam Kimmelingen blieb 1944 in Luxemburg „wo er sich sicherer fühlte als bei der deutschen Wehrmacht, zu der er in den letzten Kriegstagen noch einberufen werden sollte“. Er hat, wie Anwalt Hein bemerkte, „das Vertrauen auf sein ruhiges Gewissen mit einer fast fünfjährigen Haft bezahlen müssen und hat erst nach Ableistung einer Arbeitsdienstverpflichtung im Juni 1950 nach seiner deutschen Heimat zurückkehren können“. In den öffentlichen Sitzungen vom 26. und 31. Juli 1951 wurde Kimmelingen dann vom Gerichtshof für Kriegsverbrechen in Luxemburg zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt (gegen ihn lag eine weitere Beschuldigung vor), Strafe die er zu diesem Zeitpunkt bereits abgesessen hatte.

Willibald Führholzer, der nicht gefasst werden konnte, wurde in Abwesenheit freigesprochen⁶¹.

Kapitel IX

Desertiert und in Luxemburg untergetaucht



Ein Leben in Angst auch für die eigenen Familien sowie diejenigen, die den „Jungen“ Zuflucht gewährten und für ihren Unterhalt sorgten

57. Fassung der Bekanntmachung von 1868. Mit der Thronfolge der älteren Linie des Hauses Nassau im Jahre 1890 wurde der Titel „König-Großherzog“ faktisch geändert in „Großherzog“ (verfassung.eu/lu/luxemb68.htm).

58. „In der Praxis hat sich ein Rest des mittelalterlichen Gerechtigkeitsverständnisses erhalten“. Die Begnadigung ist meistens Befugnis von Staatsoberhäuptern... In Belgien ist der König zuständig unter Gegenzeichnung eines Ministers; Frankreich: der Präsident der Republik ist zuständig; die Gegenzeichnung durch Premierminister oder verantwortlichen Minister ist erforderlich; in Deutschland ist der Bundespräsident zuständig (mit Einschränkungen) (Wikipedia.org/wiki/Gnadenbefugnis).

59. forum.lu/iconstitution....

60. Henri Wehenkel, Die Begnadigung von Fritz Hartmann Gestapo-Chef in Luxemburg, in: *Zeitung*, Jg. 45/1990, Nr. 89.

61. Siehe: ANL, CdG 5A, Plädoyer Heim, S. 3 (005)-85 u. besonders S. 37, 41 u. 83-85.